

**Verordnung zum Reglement über die familien-
ergänzende Kinderbetreuung
(FEB-Verordnung)**

Gültig ab 1. Januar 2026

Inhalt

§ 1 Antrag für Betreuungsgutscheine	1
§ 2 Anspruchsberechtigung (Ergänzung zum § 2 und § 4 des FEB-Reglements).....	1
§ 3 Massgebendes Einkommen (Ergänzung zum § 6 des FEB-Reglements).....	1
§ 4 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine	1
§ 5 Betreuungsgutscheine für Kindertagesstätten	2
§ 6 Betreuungsgutscheine für Tagesfamilien.....	2
§ 7 Betreuungsgutscheine für Tagesstrukturen	2
§ 7a Betreuungsgutscheine für Ferienbetreuung.....	3
§ 8 Auszahlung der Betreuungsgutscheine	3
§ 9 Massgebendes Einkommen zum Zeitpunkt der Antragsstellung.....	3
§ 10 Änderungen der Verhältnisse während dem Bezug von Betreuungsgutscheinen	4
§ 11 Gültigkeit und Überprüfung.....	4
§ 12 Übergangsregelung.....	4
§ 12a Anerkennung Kinderbetreuungsinstitutionen durch den Gemeinderat	5
§ 13 Genehmigung und Inkrafttreten.....	6

Der Gemeinderat von Birsfelden, in Ausführung von § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015 (FEB-Gesetz)¹, gestützt auf § 12 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement), beschliesst:

§ 1 Antrag für Betreuungsgutscheine

Die Betreuungsgutscheine müssen mit dem Antragsformular der Gemeinde eingefordert werden.

§ 2 Anspruchsberechtigung (Ergänzung zum § 2 und § 4 des FEB-Reglements)^A

Für Kinder, welche den Kindergarten besuchen, kann die Gemeinde Betreuungsgutscheine für die Betreuung in Kindertagesstätten zusprechen, wenn

- a. ein Kind vor dem Kindergarteneintritt bereits in einer Kindertagesstätte betreut wurde und somit ein bestehendes Betreuungsverhältnis fortgeführt wird;
- b. die Betreuungsangebote des Schulbereichs ausgebucht sind.

§ 3 Massgebendes Einkommen (Ergänzung zum § 6 des FEB-Reglements)^A

¹ Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen den Einkommensbestandteilen gemäss Ziff. 399 der Steuererklärung abzüglich der Pauschalbeiträge gemäss § 6 des FEB-Reglements.

² Mietzinsbeiträge der Gemeinde werden berücksichtigt und aufgerechnet.

³ Vom Einkommen zur Berechnung des massgebenden Einkommens abzugsberechtigt sind geleistete und durch eine Kinderschutzbehörde genehmigte, durch ein Gericht verfügte oder genehmigte oder anderweitig vertraglich geregelte Unterhaltsbeiträge/Alimente.^B

§ 4 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine^C

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine (Betrag) richtet sich nach der Formel und Tabelle im Anhang II.^C

² Die mit dem Betreuungsgutschein gewährte finanzielle Unterstützung darf nicht höher sein als der Maximaltarif der Betreuungseinrichtung abzüglich der minimalen Kostenbeteiligung entsprechend der Betreuungsform gemäss § 5, § 6 und § 7 jeweils Abs. 2.^C

³ Unabhängig vom ermittelten Anspruch entspricht die finanzielle Unterstützung höchstens den Kosten der effektiv bezogenen Betreuungsleistungen abzüglich der minimalen Kostenbeteiligung. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung zwischen der Betreuungsinstitution und den Erziehungsberechtigten.

⁴ Die Gemeinde ermittelt das Pensum der Erwerbstätigkeit (in Prozenten) der Erziehungsberechtigten auf Grund der Angaben im Antrag und kann diese stichprobenartig überprüfen.

⁵ gestrichen^D

⁶ gestrichen^D

⁷ gestrichen^D

¹ SGS 852

^A Ergänzung / Neu gemäss GRB Nr. 16 vom 16. Januar 2018

^B Ergänzung / Neu gemäss GRB Nr. 389 vom 23. Oktober 2018

^C Änderung gemäss GRB Nr. 209 vom 13. Juni 2017

^D Gestrichen gemäss GRB Nr. 209 vom 13. Juni 2017

- ⁸ Bei einer Regionalen Arbeitsvermittlungszentrale (RAV) gemeldete Arbeitsuchende gelten als erwerbstätig mit einem Pensum im Umfang ihrer Vermittlungsfähigkeit. Mit Beendigung des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung endet ebenfalls diese Anrechnung eines Arbeitspensums während der Arbeitssuche.^A
- ⁹ Der maximale Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr richtet sich nach dem ermittelten Pensum der Erwerbstätigkeit. Es werden pro Kalenderjahr maximal 236 Betreuungstage vergütet. Die anteilmässigen Maximalansprüche sind im Anhang III ersichtlich.^E

§ 5 Betreuungsgutscheine für Kindertagesstätten^F

- ¹ Die maximale Höhe des Betreuungsgutscheines beträgt für Kinder unter 18 Monate: CHF 130 pro Betreuungstag und für Kinder über 18 Monate: CHF 100.
- ² Die Erziehungsberechtigten bezahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von CHF 15 pro Betreuungstag bzw. CHF 7.50 pro Betreuungshalbtag.
- ³ gestrichen^E
- ⁴ Bei der Betreuung in Kindertagesstätten entspricht das Betreuungsvolumen pro Tag 20 Prozent. Eine ganze Woche Betreuung von fünf Tagen entspricht 100 Prozent Betreuungsvolumen. Ein halber Tag Betreuung entspricht 10 Prozent Betreuungsvolumen. Ein halber Tag mit Mittagessen entspricht 12 Prozent Betreuungsvolumen. Bei teilweiser Betreuung wird der Betreuungsgutschein anteilmässig gekürzt.

§ 6 Betreuungsgutscheine für Tagesfamilien^F

- ¹ Die maximale Höhe des Betreuungsgutscheins beträgt für Kinder im Frühbereich CHF 9.60 pro Betreuungsstunde, resp. CHF 8.50 pro Betreuungsstunde im Schulbereich.^G
- ² Die Erziehungsberechtigten bezahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von CHF 2.40 pro Betreuungsstunde im Frühbereich, resp. CHF 3.50 pro Betreuungsstunde im Schulbereich.^G
- ³ gestrichen^E

§ 7 Betreuungsgutscheine für Tagesstrukturen^{EF}

- ¹ Die maximale Höhe des Betreuungsgutscheins beträgt:
 - a. Mittagstisch (1.45h): CHF 17.--^{EL}
 - b. Pro zusätzlicher Betreuungsstunde (1h): CHF 7.40^E
 - c. gestrichen^E
- ² Die Erziehungsberechtigten bezahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von:
 - a. Mittagstisch (1.45h): CHF 8.--^{EL}
 - b. Pro zusätzlicher Betreuungsstunde (1h): CHF 2.40^E
 - c. gestrichen^E
- ³ gestrichen^E
- ⁴ Bei der Betreuung in Tagesstrukturen entspricht das Betreuungsvolumen des Mittagsmodul oder Mittagstisch 10 Prozent.^L Jede weitere angefangene Betreuungsstunde entspricht einem Betreuungsvolumen von 2,5 Prozent. Bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine kann maximal ein Betreuungsvolumen von 100 Prozent pro Woche erreicht werden.^{EG}

^A Ergänzung / Neu gemäss GRB Nr. 16 vom 16. Januar 2018

^E Änderung/Ergänzung/Gestrichen gem. GRB Nr. 16 vom 16. Januar 2018

^F Neu gemäss GRB Nr. 209 vom 13. Juni 2017

^G Änderung/Ergänzung gemäss GRB Nr. 319 vom 5. September 2017 & GRB Nr. 389 vom 23. Oktober 2018

^L Änderung/Ergänzung gemäss GRB Nr.2023-567 vom 7. November 2023 per 1. Januar 2024

§ 7a Betreuungsgutscheine für Ferienbetreuung^L

- ¹ Die maximale Höhe des Betreuungsgutscheins beträgt pro Tag CHF 74.00 (10 Betreuungsstunden).
- ² Die Erziehungsberechtigten bezahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von CHF 24.00 pro Tag (10 Betreuungsstunden).
- ³ Bei der Ferienbetreuung in den Tagesstrukturen oder in einer Kindertagesstätte entspricht das Betreuungsvolumen pro Tag 20 Prozent. Bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine werden pro Tag maximal ein Betreuungsvolumen von 20 Prozent (10h) und pro Woche von 100 Prozent erreicht.
- ⁴ Erfolgt die Ferienbetreuung in den Tagesstrukturen, werden nur ganze Tage (10 Betreuungsstunden) abgerechnet.
- ⁵ Erfolgt die Ferienbetreuung in einer Kindertagesstätte, wird gemäss Angaben der Kindertagesstätte abgerechnet (max. 10 Betreuungsstunden pro Tag).

§ 8 Auszahlung der Betreuungsgutscheine^H

- ¹ Die Auszahlung der Betreuungsgutscheine wird in der Regel an die Erziehungsberechtigten gerichtet. Von dieser Regelung ausgenommen sind:
 - a. Sozialhilfebeziehende; die Betreuungsgutscheine werden an den Sozialdienst der Gemeinde gerichtet.
 - b. Betreuungsgutscheine für die Betreuung über die Tagesfamilienorganisation. Diese werden direkt mit der Tagesfamilienorganisation abgerechnet.
 - c. Weitere Ausnahmefälle, namentlich, wenn Gefahr besteht, dass die Betreuungsgutscheine anderweitig verwendet werden könnten. In diesem Fall kann eine Direktzahlung an die Betreuungseinrichtung erfolgen.
- ² Die Betreuungsgutscheine werden erstmals für den Monat ausgestellt, in welchem der Antrag vollständig bei der Gemeinde vorliegt, oder auf Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn der Betreuungsbeginn später erfolgt.
- ³ gestrichen^I

§ 9 Massgebendes Einkommen zum Zeitpunkt der Antragsstellung^J

Unterscheidet sich bei der Antragsstellung das berechnete massgebende Einkommen der aktuellen Situation um mehr als 25% vom massgebenden Einkommen, das auf der Grundlage der neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung berechnet wurde, so wird das massgebende Einkommen der aktuellen Situation berücksichtigt. Die aktuelle Situation muss von der antragsstellenden Person schriftlich belegt werden können.^I

^L Änderung/Ergänzung gemäss GRB Nr.2023-567 vom 7. November 2023 per 1. Januar 2024

^H Neu gemäss GRB Nr. 209 vom 13. Juni 2017

^I Änderung / Ergänzung / Gestrichen gem. GRB Nr. 16 vom 16. Januar 2018 resp. GRB Nr. 21 vom 30. Januar 2018 und GRB Nr. 389 vom 23. Oktober 2018

^J Änderung / Ergänzung gemäss GRB Nr. 319 vom 5. September 2017

§ 10 Änderungen der Verhältnisse während dem Bezug von Betreuungsgutscheinen^j

- ¹ Erziehungsberechtigte müssen jede Änderung des massgebenden Einkommens um mehr als 25 Prozent sowie jegliche Änderung des Pensums, des Betreuungsumfangs, die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde umgehend und spätestens innert 30 Tagen der Gemeinde mitteilen. Erfolgt keine Mitteilung, verfällt ein allfälliger Anspruch auf höhere Betreuungsgutscheine!¹
- ² Neu berechnete Betreuungsgutscheine auf der Grundlage des neu ermittelten massgebenden Einkommens gelten ab dem Monat, in welchem die Mitteilung erfolge, falls diese vor dem 20. Tag des betreffenden Monats bei der Gemeinde eingegangen ist. Ansonsten gelten sie ab dem nachfolgenden Monat.¹
- ³ Wird durch die Gemeinde bei den Erziehungsberechtigten gegenüber der geltenden Verfügung eine Abweichung des massgebenden Einkommens um mehr als 25%, eine Änderung des Pensums, des Betreuungsumfangs, die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder der Wegzug aus der Gemeinde festgestellt, werden im Fall einer nötigen Rückforderung die Betreuungsgutscheine rückwirkend auf den Zeitpunkt der eingetretenen Änderung festgesetzt und ausgeglichen.¹

§ 11 Gültigkeit und Überprüfung^j

- ¹ Der Anspruch auf Betreuungsgutscheine gilt, unter der Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben im FEB-Reglement (§ 8) und FEB-Verordnung (§ 10), grundsätzlich für ein Jahr. Die Erziehungsberechtigten müssen den Antrag rechtzeitig im Voraus jährlich neu stellen.
- ² Der Antrag muss ausserdem beim Übertritt von Kindern im Frühbereich in den Kindergarten (Schulbereich) neu gestellt werden.¹
 - a. gestrichen¹
 - b. gestrichen¹
 - c. gestrichen¹

§ 12 Übergangsregelung

Bis Ende Schuljahr 2016/2017 gilt für die Organisation und Mitfinanzierung des Mittagstisches im Schulalter die Verordnung zum Reglement betreffend der Mittagsbetreuung mit Verpflegung für Kinder vom 1. Januar 2016 weiter.

¹ Änderung / Ergänzung / Gestrichen gem. GRB Nr. 16 vom 16. Januar 2018 resp. GRB Nr. 21 vom 30. Januar 2018 und GRB Nr. 389 vom 23. Oktober 2018

^j Änderung / Ergänzung gemäss GRB Nr. 319 vom 5. September 2017

§ 12a Anerkennung Kinderbetreuungsinstitutionen durch den Gemeinderat (FEB-Anerkennung)^K

- ¹ Gemäss FEB-Reglement § 10 Abs. 3 kann der Gemeinderat Kinderbetreuungsinstitutionen anerkennen, die keine kantonale Betriebsbewilligung benötigen. Damit erhalten anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte mit betreuten Kindern in diesen Institutionen die Möglichkeit, Betreuungsgutscheine zu beziehen. Damit sollen Angebote für besondere Betreuungsbedürfnisse zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht werden.
- ² Für die Anerkennung als FEB-Betreuungsinstitution muss bei der Gemeinde (Abt. Leben in Birsfelden) ein Antrag gestellt werden, dem folgende Unterlagen und Angaben beizulegen sind:

 - a. Beschreibung der Betreuungsinstitution, aus der Zweck, Zielgruppe, pädagogisches Leitbild und Betriebskonzept mit Tarifen hervorgehen
 - b. Vorgesehene Anzahl und Alter der aufzunehmenden Minderjährigen
 - c. Personalien und Ausbildung der Leitung, Anzahl und Ausbildung allfälliger Mitarbeitender. Allfällige Ausbildungszeugnisse oder Arbeitserfahrungen, die die erzieherische Befähigung belegen. Die Leitung hat einen Betreibungsregisterauszug, einen Strafreisterauszug und einen Sonderprivatauszug beizulegen. Von den Mitarbeitern sind Strafreisterauszüge und Sonderprivatauszüge beizulegen. Die Auszüge dürfen nicht älter sein als drei Monate.
 - d. Grundrisspläne der Betreuungsinstitution (inkl. Quadratmeterangaben) mit Angabe der Raumfunktionen
 - e. Statuten sind beizulegen, falls der Betreiber eine juristische Person ist
- ³ Die Prüfung des Gesuchs um Anerkennung wird durch den Kinderschutzdienst Birsfelden mittels Augenschein, Besprechungen und Erkundigungen unternommen. Dieser prüft folgende Kriterien, die in einem Bericht zuhanden der Gemeinde festgehalten werden:

 - a. Liegen alle erforderlichen Unterlagen für die Anerkennung vor und entsprechen diese den geforderten Voraussetzungen?
 - b. Erscheint eine förderliche körperliche und geistige Entwicklung der betreuten Kinder als gesichert?
 - c. Erscheinen die Leitung und die Mitarbeiter nach Persönlichkeit, gesundheitlich und pädagogisch für ihre Aufgabe geeignet?
 - d. Erscheinen die Räumlichkeiten betreffend Wohnhygiene und Sicherheit für die Kinderbetreuung geeignet?
 - e. Steht das Betreuungsangebot grundsätzlich nach Massgabe der verfügbaren Plätze allen Bewohnern der Gemeinde Birsfelden offen?
- ⁴ Auf der Grundlage des Gesuchs und des Prüfungsberichts verfügt der Gemeinderat die FEB-Anerkennung für die Kinderbetreuungsinstitution mit einer Befristung von 2 Jahren.
- ⁵ In der Regel nach spätestens zwei Jahren prüft der Kinderschutzdienst Birsfelden mittels Augenschein, Besprechungen und Erkundigungen, ob die unter Abs. 3 festgehaltenen Kriterien von der Betreuungsinstitution noch erfüllt werden. Die Prüfung kann unangekündigt erfolgen und im Zweifelsfall kann eine erneute Einholung von Unterlagen verlangt werden. Werden Missstände festgestellt, müssen diese innert gesetzter Frist verbessert werden oder die Verfügung wird nicht verlängert. Ein positiver schriftlicher Bericht zuhanden der Gemeinde bestätigt die anhaltende Erfüllung der Kriterien und damit die Verlängerung der Verfügung um zwei Jahre.

^K Neu gemäss GRB Nr. 182 vom 4. Juni 2019

§ 13 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde am 1. November 2016 mit GRB Nr. 479 vom Gemeinderat beschlossen und tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Birsfelden, 1. November 2016, GRB Nr. 478 / 3. Januar 2017, GRB Nr. 9 / 13. Juni 2017, GRB Nr. 209 / 5. September 2017, GRB Nr. 319 / 19. Dezember 2017, GRB Nr. 479 / 16. Januar 2018, GRB Nr. 16 / 30. Januar 2018, GRB Nr. 21 / 23. Oktober 2018, GRB Nr. 389 / 30. Oktober 2018, GRB Nr. 405 / 4. Juni 2019, GRB Nr. 182 / 7. November 2023, GRB Nr. 2023-567

GEMEINDERAT BIRSFELDEN



Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident



M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

Anhang I¹

Jahresbedarf als Pauschalbetrag, der vom Einkommen gemäss Ziff. 399 der Steuererklärung abgezogen wird.

Anzahl Kinder	Paarhaushalt				Alleinerziehend			
	1	2	3	4	1	2	3	4
Grundbedarf	1974.00	2'271.00	2'568.00	2784.00	1'624.00	1'974.00	2'271.00	2'568.00
Krankenkasse ²	1'506.50	1'667.60	1'828.70	1'989.80	833.80	994.90	1'156.00	1'317.10
Wohnung	1'665.00	1'895.00	2'020.00	2'020.00	1'425.00	1'665.00	1'895.00	2'020.00
Anrechenbare Ausgaben	5'145.50	5'833.60	6'416.70	6'793.80	3'882.80	4'633.90	5'322.00	5'905.10
Jahresbedarf	61'746.00	70'003.20	77'000.40	81'525.60	46'593.60	55'606.80	63'864.00	70'861.20

Anhang II⁴

Die Berechnung der Betreuungsgutscheine erfolgt linear und basiert auf folgenden Formeln:

y = Betreuungsgutschein

x = effektives massgebendes Einkommen

Frühbereich (Tagis, Kitas, etc.)³

Kinder unter 18 Monate:	$y = -0.00148571x + 119.3$; für $15 \leq y \leq 130$
Kinder über 18 Monate:	$y = -0.00114286x + 92$; für $12 \leq y \leq 100$

Schulbereich (Tagesstrukturen)

Mittagstisch/-modul (1:45) ⁶ :	$y = -0.000205*x+17$; für $2.65 \leq y \leq 17$
Nachmittagsmodul I (1:30) ⁷ :	$y = -0.000125*x+11$; für $2.25 \leq y \leq 11$
Nachmittagsmodul II lang (2:45) ⁷ :	$y = -0.000227*x+20$; für $4.11 \leq y \leq 20$
Nachmittagsmodul II mittel (2:15) ⁷ :	$y = -0.000187*x+16.50$; für $3.41 \leq y \leq 16.50$
Nachmittagsmodul II kurz (1:50) ⁷ :	$y = -0.000154*x+13.50$; für $2.72 \leq y \leq 13.50$
Pro h ³ :	$y = -0.000084*x+7.40$; für $1.52 \leq y \leq 7.4$

Tagesfamilien³

Frühbereich	$y = -0.00010857x + 8.8$; für $1.15 \leq y \leq 9.60$
Schulbereich	$y = -0.00009142x + 8.5$; für $2.10 \leq y \leq 8.50$

Tagesferien⁶

Pro Tag	$y = -0.00084*x + 74$; für $15.20 \leq y \leq 74$
---------	-----------------------	------------------------------

Als Richtgrösse können die Werte der folgenden Tabelle herangezogen werden:³

¹ Neu / Änderung gemäss GRB Nr. 479 vom 19. Dezember 2017 gültig per 1. Januar 2018 | Änderung gem. Fachabteilung auf Basis des GRB Nr. 479 vom 19. Dezember 2017 per 1.1.2019 / 1.1.2020 / 1.1.2021 / 1.1.2022 / 1.1.2023 / 1.1.2024 / 1.1.2025 / 1.1.2026

² Änderungen gemäss GRB Nr. 9 vom 3. Januar 2017 gültig per 1. Januar 2017

⁴ Neu / Änderung gemäss GRB Nr. 319 vom 5. September 2017 gültig per 1. Januar 2018

⁶ Änderung/Ergänzung gemäss GRB Nr.2023-567 vom 7. November 2023 per 1. Januar 2024

⁷ Änderung gemäss GRB Nr. 2023-567 vom 7. November 2023 per 1. August 2024

³ Neu / Änderung gemäss GRB Nr. 16 vom 16. Januar 2018

Tarifabelle per 1. August 2024⁶⁷

massgebendes Einkommen	Höhe Betreuungsgutscheine (in CHF)										
	Kindertagesstätte			Schulergänzende Betreuung					Tagesfamilien		Tagesferien
Kinder bis 18 Monate (pro Tag)	Kinder über 18 Monate (pro Tag)	Mittagsmodul (1:45 h)	Nachmittagsmodul I (1:30 h)	Nachmittagsmodul II lang (2:45 h)	Nachmittagsmodul II mittel (2:15 h)	Nachmittagsmodul II kurz (1:50 h)	pro h	Frühbereich (pro h)	Schulbereich (pro h)	(pro Tag)	
bis CHF -20'000	130	100	17	11	20	17	14	7.4	9.6	8.5	74
CHF -19'999 bis CHF -16'000	130	100	17	11	20	17	14	7.4	9.6	8.5	74
CHF -15'999 bis CHF -12'000	130	100	17	11	20	17	14	7.4	9.6	8.5	74
CHF -11'999 bis CHF -8'000	130	100	17	11	20	17	14	7.4	9.6	8.5	74
CHF -7'999 bis CHF -4'000	130	100	17	11	20	17	14	7.4	9.6	8.5	74
CHF -3'999 bis CHF 0	119	92	17	11	20	17	14	7.4	8.8	8.5	74
CHF 1 bis CHF 4'000	113	87	16	11	19	16	13	7.1	8.4	8.1	71
CHF 4'001 bis CHF 8'000	107	83	15	10	18	15	12	6.7	7.9	7.8	67
CHF 8'001 bis CHF 12'000	101	78	15	10	17	14	12	6.4	7.5	7.4	64
CHF 12'001 bis CHF 16'000	96	73	14	9	16	14	11	6.1	7.1	7.0	61
CHF 16'001 bis CHF 20'000	90	69	13	9	15	13	10	5.7	6.6	6.7	57
CHF 20'001 bis CHF 24'000	84	65	12	8	15	12	10	5.4	6.2	6.3	54
CHF 24'001 bis CHF 28'000	78	60	11	8	14	11	9	5.0	5.8	5.9	50
CHF 28'001 bis CHF 32'000	72	55	10	7	13	11	9	4.7	5.3	5.6	47
CHF 32'001 bis CHF 36'000	66	51	10	7	12	10	8	4.4	4.9	5.2	44
CHF 36'001 bis CHF 40'000	60	46	9	6	11	9	7	4.0	4.5	4.8	40
CHF 40'001 bis CHF 44'000	54	42	8	6	10	8	7	3.7	4.0	4.5	37
CHF 44'001 bis CHF 48'000	48	37	7	5	9	8	6	3.4	3.6	4.1	34
CHF 48'001 bis CHF 52'000	42	33	6	5	8	7	5	3.0	3.2	3.7	30
CHF 52'001 bis CHF 56'000	36	28	6	4	7	6	5	2.7	2.7	3.4	27
CHF 56'001 bis CHF 60'000	30	23	5	4	6	5	4	2.4	2.3	3.0	24
CHF 60'001 bis CHF 64'000	24	19	4	3	5	5	4	2.0	1.9	2.6	20
CHF 64'001 bis CHF 68'000	18	14	3	3	5	4	3	1.7	1.4	2.3	17
CHF 68'001 bis CHF 70'000	15	12	3	2	4	3	3	1.5	1.2	2.1	15
über 70'000	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

⁶ Änderung / Ergänzung gemäss GRB Nr. 2023-567 vom 7. November 2023 per 1. Januar 2024

⁷ Änderung gemäss GRB Nr. 2023-567 vom 7. November 2023 per 1. August 2024

Anhang III

Übersicht des Anspruchs in Tagen nach Erwerbspensum

Arbeitspensum des Haushalts		entspricht Anspruch pro Woche	maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr	
Paarhaushalte und feste Lebens- gemeinschaft	Allein- erziehende		Kindertagesstätten / Tages- familien / Tagesstrukturen ⁵	
120%	20%	1		47
130%	30%	1.5		71
140%	40%	2		94
150%	50%	2.5		118
160%	60%	3		142
170%	70%	3.5		165
180%	80%	4		189
190%	90%	4.5		212
200%	100%	5		236

⁵ Änderung gemäss GRB Nr. 316 vom 16. Januar 2018 gültig per 16. Januar 2018